

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Corona-Strahlenschutz-Friständerungsverordnung Stellung nehmen zu können.

Im Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) sind die 53 Handwerkskammern und 48 Fachverbände des Handwerks organisiert. Der ZDH vertritt damit die Interessen von mehr als einer Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5,58 Millionen Beschäftigten und rund 369.000 Auszubildenden. Zu den Betrieben, die wir zu unseren Mitgliedern zählen dürfen, gehören auch die durch die NiSV betroffenen Kosmetiker-Betriebe.

Sehr gerne nutzen wir daher die Gelegenheit uns neben der First als solcher, zu weiteren Aspekten der NiSV im Folgenden zu äußern:

Die Frist zur Erbringung der Fachkunde

Zunächst ist es erfreulich, dass die Frist zur Erbringung der Fachkunde bis zum 31.12.2022 verlängert wird, dennoch erscheint die Frist für die Breite des Marktes auch weiterhin überaus ambitioniert. Die Verordnung macht genaue Angaben, was die Fachkunde-Kurse enthalten müssen und in welchem Umfang. Hierbei sind auch Geräteschulungen und teilweise fachärztliche Aufsichten in gewissem Umfang vorgegeben. Dazu müssen jedoch Geräte verfügbar sein, was vor dem Hintergrund der in den nächsten Monaten tausendfach, erforderlichen Schulungen nur eingeschränkt der Fall sein dürfte. Auch dürfte die Einbindung eines Arztes eine weitere Hürde zur Etablierung eines entsprechenden Schulungsangebotes darstellen.

Weiterhin besteht die „Vermutungswirkung“ der Aufsichtsbehörden, dass die Schulung den Anforderungen entspricht, wenn eine Personenzertifizierung gegeben ist.

Dies bedeutet, dass der Schulungsanbieter mit einem Personenzertifizierer zusammenarbeiten muss. Der Personenzertifizierer wiederum muss von der DAkkS akkreditiert sein. Das Fachmodul hierzu wurde im August 2020 veröffentlicht. Seitdem ist in der Datenbank der DAkkS kein Personenzertifizierer mit Zulassung für die NiSV gelistet. Selbst die NiSV ist dort nicht als Suchkriterium in der Liste der Regelwerke enthalten.

Wenn bspw. eine Handwerkskammer für den Meisterkurs in der Kosmetik mit einer Kosmetikschule zusammenarbeitet, kein Personenzertifizierer jedoch die Zulassung hat, ist nicht absehbar wann Kurse angeboten werden können, da Gespräche mit Personenzertifizierern als Partner auch weiterhin nicht aufgenommen werden können.

Aktuell wird geschätzt, dass die Aufwände für die Vorbereitungen – Personenzertifizierer, Kurse aufbauen, Ärzte als Partner finden, Hersteller als Partner finden, etc. – so groß sind, dass erste Kurse erst Ende des Jahres angeboten werden können. Von einem flächendeckenden Angebot sind die Schulen dann jedoch noch immer weit entfernt.

à Insofern sollte die ambitionierte Frist vom 31.12.2022 zum **Ende des Jahr 2023 hin verlängert** werden, **oder** es sollte der **Ansatz der Personenzertifizierung aufgehoben** werden, um zügig die entsprechenden Kurse anbieten zu können.

Ungleichbehandlung zwischen Kosmetikern und Ärzten und wirtschaftliche Belastung der Kosmetiker-Betriebe

Dass Dermatologen oder plastische Chirurgen keinen Fachkundenachweis erbringen müssen, leuchtet absolut ein. Nun müssen jedoch auch deren Angestellte, zumeist Arzthelfer und Kosmetiker keinen Nachweis erbringen. Dabei wird dies damit begründet, dass die Angestellten unter der Aufsicht des Arztes handeln würden.

Weshalb jedoch die Angestellten eines Kosmetikers der einen Fachkundenachweis hat, ebenfalls solche Fachkundenachweise erbringen müssen, leuchtet nicht ein. Da die Angestellten auch in diesem Fall unter der Aufsicht des fachkundigen Kosmetikers handeln.

Beispiel der wirtschaftlichen Auswirkung dieser Ungleichbehandlung:

Hat ein Kosmetiker-Betrieb 3 Mitarbeiter und 2 meldepflichtige Geräte. Müssen 4 Fachkundenachweise pro Gerät nachgewiesen werden (Geschäftsführer und 3 Mitarbeiter). Das entspricht rund **11.200 Euro an Zertifizierungskosten**. Zudem muss die Fachkunde alle 5 Jahre für alle Mitarbeiter aufgefrischt werden.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass Zertifizierungskosten mit den zu erbringenden Kosmetiker-Leistungen erwirtschaftet werden müssen. Da ein Großteil der Betriebe Solo-Selbständige sind und die Geräte teilweise finanziert wurden, laufen die Betriebe Gefahr in eine wirtschaftliche Notlage zu geraten.

à Insofern bedarf es dringen der **Gleichstellung der Kosmetiker mit den Angestellten eines Arztes**, andernfalls werden die Kosmetiker-Betriebe wirtschaftlich gegenüber Arztpraxen und deren Angestellten, die die gleichen Leistungen anbieten, benachteiligt. **Das heißt auch die Angestellten eines Kosmetikers müssen berechtigt sein, wenn der Geschäftsführer über die Fachkunde verfügt, unter Anweisung zu handeln.**

Nachweis der Gerätetypen und Aufstellung, Einweisung, Wartung, Inspektion

Leider gibt es ein weiteres Problem bei der Umsetzung der NiSV. Dies ist der Nachweis der verwendeten Gerätetypen und das Vorhandensein der spezifischen technischen Daten hierzu. In der Praxis ist es so, dass Herstellerseitig die Informationen entweder nicht zur Verfügung gestellt, oder einem Nicht-Techniker nur unverständlich übermittelt werden. Kosmetiker sind jedoch keine Techniker und haben keinen Bezug zu technischen Daten und verlangen beim Kauf nicht danach. Nun ist jedoch jeder Kosmetiker gefordert fehlende Angaben bei den Herstellern nachzufordern, um die Geräte anzumelden, geschieht dies nicht aufgrund nicht vorhandener Informationen würden die teuren Geräte erneut zu einer politisch induzierten wirtschaftlichen Fehlinvestition und einer finanziellen Last für die Kosmetiker-Betriebe.

Letztendlich bezweckt die NiSV den sachgerechten Umgang mit den Geräten am Verbraucher. Wenn der sachgerechte Umgang über die Fachkurse sichergestellt ist, bleibt die Frage warum nachträglich Nachweise durch die Betriebe bezüglich der Geräte erbracht werden müssen, die bei der Beschaffung der Geräte nicht erforderlich waren.

à Auch hier **bedarf** es **weiterhin** einer pragmatischen **Lösung**.

Zudem werden für Bestandsgeräte Nachweise für *Aufstellung, Einweisung, Wartung, Inspektion, etc.* gefordert. Aber für viele Betriebe war dies bei der Anschaffung kein relevantes Thema. Insofern dürfte es an der entsprechenden Dokumentation mangeln. Auch ist anzunehmen, dass die Hersteller keine Vereinbarung mit den Kosmetiker-Betrieben zu Wartungs- und Inspektionsaufträgen geschlossen haben. Insofern ist absehbar, dass hier bei Kontrollen Probleme aufkommen, da die Nachweise ggfs. nicht erbracht werden können.

à Um solche absehbaren Problem zu vermeiden, wäre es sinnvoll die **Bestandsgeräte** von diesem Erfordernis **auszunehmen**.


Des Weiteren hätten wir noch folgende Fragen:

- Wenn eine Lasergerät schon früher beim LRA angemeldet und Bestätigung erhalten wurde ist dann eine erneute Meldung aufgrund NiSV nötig?
- Wenn eine Schulung mit Prüfung zum Laserschutzbeauftragten vor 1,5 Jahren absolviert und seither entsprechend Praxiserfahrung gesammelt wurde, gibt es dann eine einfachere Möglichkeiten der Anerkennung als in der Anleitung des BMU zum Fachmodul Akkreditierung NiSV?
- Wie ist es zu verstehen, dass einerseits eine Anerkennung von Qualifikationen für das Grundmodul möglich sind und andererseits in den Fachschulungen wieder erhebliche

Stundenanteile aus dem Grundmodul erbracht werden müssen? Wir hielten es für sinnvoll entsprechend vorhandene Qualifikationen anzurechnen.

Über die Berücksichtigung unserer Anregungen, oder einen fortführenden Austausch hierzu, würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen


Referatsleiter Abteilung Wirtschafts-, Energie-
und Umweltpolitik

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

Tel.: +

Fax: +

E-Mail: 

Internet: www.zdh.de

Abonnieren Sie den wöchentlichen [ZDH-Newsletter](#)